SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

30. Januar 2023

Unterrichtung 20/56

der Landesregierung

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: Mai-Änderung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 10 Absatz 2 (b) des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

27. Januar 2023

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) – hier: Mai-Änderung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Kristina,

mit dem anliegenden Entwurf unterrichte ich entsprechend § 10 Absatz 2 (b) PIG den Landtag über die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG), der am 24. Januar 2023 zur Anhörung den kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren Verbänden und Körperschaften zugeleitet wurde. Der Gesetzentwurf wird dem Landtag im Rahmen einer Formulierungshilfe höchstwahrscheinlich am 7. März 2023 überstellt werden. Die Anhörungsergebnisse werden dem Landtag in diesem Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesregierung äußert die Bitte, dass der Gesetzentwurf bereits ins März-Plenum eingebracht werden sollte. Eine Beschlussfassung im Mai-Plenum wäre zudem begrüßenswert, da in der Sache Eile geboten ist. So werden die schulischen Sommerferien in diesem Jahr spät im Jahr liegen und dies kann zu einer Betreuungslücke bei den in diesem Jahr einzuschulenden Kindern führen. Damit die vorgesehene Regelung entsprechend durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt und somit ihre Wirkung entfalten kann, bedarf es einer schnellstmöglichen Gesetzesänderung. Dies gilt

auch für die auslaufende Regelung zur Gruppengrößenerweiterung vor dem Hintergrund des Zuzugs Geflüchteter.

Weiterhin fordert auch der Fachkräftemangel vor Ort in den Einrichtungen die schnellstmögliche Umsetzung weiterer Maßnahmen aus der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und –sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Aminata Touré

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html

Formulierungshilfe

für ein Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Vom …

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom TT. Monat 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. xxx), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift zu § 28 ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zum Ende des Kindergartenjahres“ durch die Worte „zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden,“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ablehnungen“ die Worte „und Beendigungen“ eingefügt.
   b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
   „Sofern die Satzung des örtlichen Trägers eine entsprechende Regelung trifft, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, für Kinder im letzten Schuljahr vor Schuleintritt ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und die erste Fachkraft in der Gruppe“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss
1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder
2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsweiterbildung absolviert haben.“

d) In Absatz 2 werden die Worte „sozialpädagogische Assistentin oder Assistent“ durch die Worte „staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

e) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für den Einsatz nach Absatz 1a Nummer 2.“

f) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 bereichern.“

g) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3b.

h) In Absatz 5 wird Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ ein Komma und die folgenden Wörter eingefügt:
„die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a“

5. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz werden zwei Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung umgesetzt: Die Aufstiegsmöglichkeiten von sozialpädagogischen Assistent*innen werden verbessert und der Quereinstieg erleichtert.
Zudem wird die Möglichkeit zur Gruppenerweiterung vor dem Hintergrund des Zuzugs geflüchteter Kinder um ein Jahr verlängert. Kündigungen des Betreuungsvertrags aufgrund einer Behinderung des Kindes werden mitteilungspflichtig.
Schließlich werden Regelungen getroffen, um eine verlässliche Betreuung von Kindern im letzten Kindergartenjahr zwischen dem Schuljahresbeginn am 1. August und dem Einschulungstermin besser zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1: (Anpassung der Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2: (Anpassung in § 17)
Insbesondere aufgrund der Lage der schulischen Sommerferien kann es zu einer Situation kommen, in der Kinder, die in einer Krippengruppe gefördert werden und im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, nicht bereits zum neuen Kindergartenjahr in eine Kindergartengruppe wechseln können. Mit der Gesetzesänderung wird zugelassen, dass die betreffenden Kinder bis zum Ende des Monats, in dem die Schulsommerferien enden, weiter in der Krippengruppe gefördert werden dürfen.

Zu Nummer 3: (Anpassung in § 18)

Zu a): § 18 Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass aufgrund der (drohenden) Behinderung die Aufnahme eines Kindes nicht abgelehnt bzw. das Betreuungsverhältnis nicht beendet werden darf. Mit der Gesetzesänderung wird nunmehr ergänzt, dass nicht nur die Ablehnung des Kindes, sondern auch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufgrund der (drohenden) Behinderung dem örtlichen Träger anzuzeigen ist. Bei einer Kündigung aufgrund der Behinderung des Kindes besteht eine vergleichbare Interessenlage wie bei der Ablehnung des Kindes.
Zu b): Der Rechtsanspruch des Kindes gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstreckt sich bis zum Schuleintritt, mithin also dem Einschulungstag. Die Betreuungsverträge in den Einrichtungen vor Ort werden jedoch in der Regel nur bis zum Ende des Kindergartenjahres geschlossen. Insbesondere in Jahren, in denen die Schulsommerferien sehr spät im Jahr liegen und der erste Schultag z.T. erst im September liegt, kann es vor Ort zu einer Situation kommen, in der die Kinder zwischen dem Ende des KiTa-Jahres am 31.7. und dem ersten Schultag nicht gefördert werden können und der örtliche Jugendhilfeträger seinen Rechtsanspruch nicht erfüllen kann. Der örtliche Träger hat bisher keine Möglichkeiten die Einrichtungsträger zum Vorhalten entsprechender Betreuungsplätze für diesen Zeitraum zu verpflichten. Mit der Gesetzesänderung erhält der örtliche Träger die Möglichkeit die Einrichtungsträger im Rahmen einer Satzung zu verpflichten für Kinder im letzten Schuljahr vor Schuleintritt ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten. Macht der örtliche Träger von dieser Option Gebrauch, stellt das Vorhalten des Förderangebots eine Fördervoraussetzung für die örtlichen Träger dar.

Zu Nummer 4: (Anpassung in § 28)
Umgesetzt werden mit dieser Änderung zwei Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.
Zu a) Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wird in der Überschrift kenntlich gemacht.
Zu b) bis e): Zur Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten von staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent*innen sowie gleich-und höherwertig qualifizierten Personen wird vorgesehen, dass diese bei Vorliegen einer zehnjährigen Berufserfahrung und abgeschlossener spezifischer und vom Land zertifizierter Leitungsweiterbildung ebenfalls als Erstkraft in der Gruppe eingesetzt werden

können. Hiermit wird ein verbindlicher, einheitlicher Qualitätsrahmen sichergestellt und der Beruf des*der staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent*innen gestärkt sowie der Kreis der potentiellen Gruppenleitungen vergrößert. Nicht möglich ist der Einsatz dieser Personen als (stellvertretende) Einrichtungsleitung. Bei d) handelt es sich um eine klarstellende Regelung zur Qualifikation der sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten.
Zu f): Unter bestimmten, in der Personalqualifikationsverordnung weiter auszuführenden Voraussetzungen, wird ein Quereinstieg für Personen zugelassen, die zwar keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben, aber aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen (außer-) beruflichen Erfahrungen in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 sowie ihrer abgeschlossenen und vom Ministerium zertifizierten Zusatzausbildung als Zweitkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können.
Hiermit wird eine Multiprofessionalität in den Einrichtungen ermöglicht. Zum Gelingen des Quereinstiegs ist es wichtig, dass die Teams in den Kindertageseinrichtungen weiterhin überwiegend aus Personen mit einer pädagogischen Ausbildung bestehen, sodass die zulässige Höchstzahl der Vollzeitäquivalente, die mit Quereinsteiger*innen besetzt werden dürfen, in der Einrichtung begrenzt wird.
Zu g): Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu f).
Zu h): Die Verordnungsermächtigung wird erweitert. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere durch Konkretisierung der in Absatz 3a (neu) enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe nähere Bestimmungen zum Einsatz von Quereinsteiger*innen zu treffen sowie Verfahren und Voraussetzungen der nach Absatz 1a und Absatz 3a (neu) vorgesehenen Zertifizierungen zu regeln.

Zu Nummer 5: (Anpassung in § 59)
Aufgrund der anhaltenden geopolitischen Lage wird die Möglichkeit zur Erweiterung der Gruppen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern um ein Jahr verlängert.

Artikel 2
Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes differenziert. Die Neuregelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft.

Synopse

aktuell	Änderung
§ 17 **Geförderte Gruppen**	**§ 17** **Geförderte Gruppen**
(1) (…)	(1) (…)
(2) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann der örtliche Träger im Einzelfall bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in eine Hortgruppe aufgenommen wird; diese Ausnahme ist jeweils für ein Kindergartenjahr auszusprechen.	(2) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des ~~Kindergartenjahres~~ Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden, in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann der örtliche Träger im Einzelfall bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in eine Hortgruppe aufgenommen wird; diese Ausnahme ist jeweils für ein Kindergartenjahr auszusprechen.
(…)	(…)
§ 18 **Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**	**§ 18** **Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**
(…)	(…)
(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.	(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen und Beendigungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.
(4) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.	(4) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Sofern die Satzung des örtlichen Trägers eine entsprechende Regelung trifft, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, für Kinder im letzten Schuljahr vor Schuleintritt ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.
(…)	

(…)	
§ 28 **Personalqualifikation**	**§ 28** **Personalqualifikation,** **Verordnungsermächtigung**
(1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die erste Fachkraft in der Gruppe müssen	(1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung~~,~~ und die stellvertretende Leitungskraft ~~und die erste Fachkraft in der Gruppe~~ müssen
1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,	1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,	2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder	3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger	4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger
sein.	sein.
	(1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss 1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder 2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsweiterbildung absolviert haben.
(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.	(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.
(3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind.	(3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für den Einsatz nach Absatz 1a Nummer 2.
	(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom

	Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 bereichern.
(3a) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 3 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können. Sie werden nicht auf den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 angerechnet, soweit sie nicht mit weiteren Stellenanteilen als Fachkräfte im Gruppendienst tätig sind.	(3b) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 3 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können. Sie werden nicht auf den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 angerechnet, soweit sie nicht mit weiteren Stellenanteilen als Fachkräfte im Gruppendienst tätig sind.
(4) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.	(4) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.
(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2 sowie die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 3 und 4 zu treffen.	(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2, ~~sowie~~ die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 3 und 4, die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a zu treffen.
§ 59 **Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern**	**§ 59** **Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern**
(1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli 2023 befristete Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.	(1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli ~~2023~~ 2024 befristete Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.
(2) Bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, handelt es sich um eine wesentliche organisatorische Entscheidung nach § 32 Absatz 2.	(2) Bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, handelt es sich um eine wesentliche organisatorische Entscheidung nach § 32 Absatz 2.

(3) Die zusätzliche Erhöhung der Gruppengröße kann in Regel-Hortgruppen und Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei Kinder, in Natur-Hortgruppen, Natur-Kindergartengruppen, mittleren Hortgruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Hortgruppen, kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden. Es kann zugelassen werden, dass der Einrichtungsträger abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 2 in altersgemischten Regelgruppen drei und in altersgemischten Naturgruppen zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben nur einfach zählt.	(3) Die zusätzliche Erhöhung der Gruppengröße kann in Regel-Hortgruppen und Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei Kinder, in Natur-Hortgruppen, Natur-Kindergartengruppen, mittleren Hortgruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Hortgruppen, kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden. Es kann zugelassen werden, dass der Einrichtungsträger abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 2 in altersgemischten Regelgruppen drei und in altersgemischten Naturgruppen zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben nur einfach zählt.
(4) Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Gruppengrößenerhöhung ist unzulässig, wenn der örtliche Träger eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 erteilt hat.	(4) Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Gruppengrößenerhöhung ist unzulässig, wenn der örtliche Träger eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 erteilt hat.
(5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss.	(5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss.
(6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung um 42 Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.	(6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung um 42[1] Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.

[1] Die Formulierungshilfe GE KiTaG MÄRZ sieht eine Erhöhung auf 44 Euro vor.